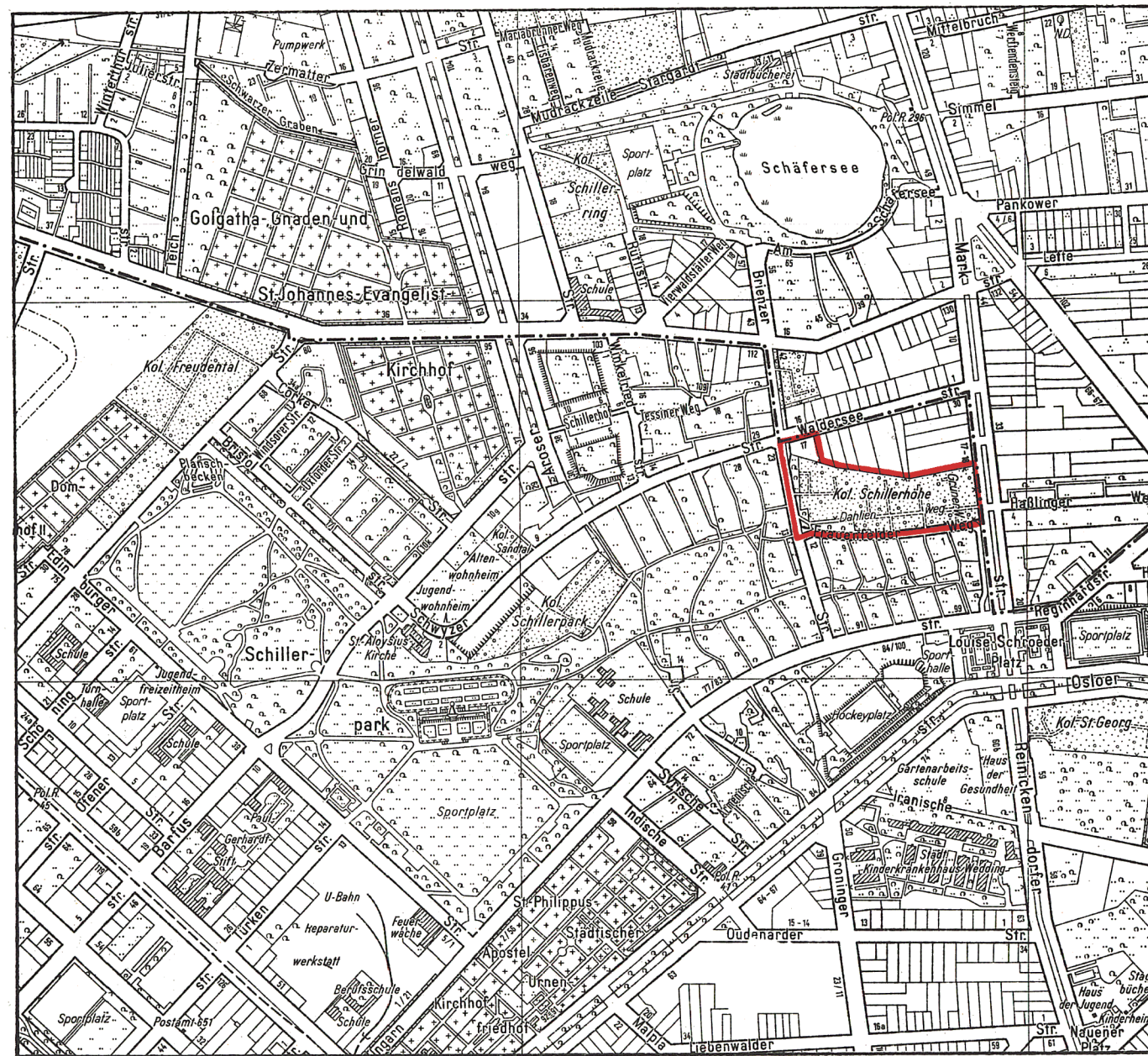


Übersichtskarte 1: 10 000



Planergänzungsbestimmungen

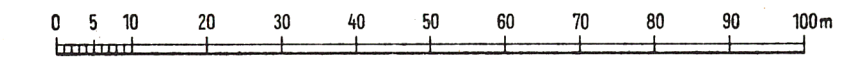
1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Für die Tankstelle beträgt die Bebauungstiefe 20,0 m.
3. Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
4. Innerhalb der für Stellplätze festgesetzten Fläche A, B, C, D, A sind bauliche Anlagen für 3 Stellplatzebenen zulässig. Die Höhe der oberen Ebene darf 43,0 m über NN nicht überschreiten.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Abzeichnung Bebauungsplan III-113

für die Grundstücke

Brienzer Straße 14/24, Waldersee Straße 17-18 und
Markstraße 19a-19e
im Bezirk Wedding

Maßstab 1: 1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)

für den Gemeinbedarf

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Offene Bauweise

Geschlossene Bauweise

Baugrenze

III

0,4

0,7

0

9

§ 23 der Bau NVO

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

Stellplätze mit zulässiger Zahl der Ebenen

Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen

Kinderspielplatz

K

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude

Geschößzahl

Mauer

Zaun, Hecke

Geländehöhe, Straßenhöhe

Bezirksgrenze

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

3,5

⊗ ⊛

Aufgestellt: Berlin, den 21. 8. 1968

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Breitkreutz

Für den Leiter der Abt. Bau- und Wohnungswesen

Trampenau

Bezirksstadtrat

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

i.V. Hoff

Amtsleiter

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 26. 9. 1968 erhalten und wurde in der Zeit vom 11. 11. 1968 bis 10. 12. 1968 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 19. Dezember 1968

Bezirksamt Wedding

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Klatt

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 13. Januar 1970
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt
Berlin, den 18. März 1970

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

...

Die Verordnung ist am 26. 1. 1970 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 232 verkündet worden.

III-113

Bebauungsplan III- 15
f. 15. 2. 1958

82 200

82 300

82 400